

Safety in adventures



Safety in adventures

Managementsystem

Beschreibung und Anwendung im Betrieb

Von der Sachverständigenkommission verabschiedet

Bern, 24. September 2012

Vom Stiftungsrat freigegeben

Bern, 25. Oktober 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anforderungen	3
1.1.	Sicherheitspolitik	3
1.2.	Erkennen der relevanten Sicherheits-Aspekte / Risikobewertung	3
1.3.	Sicherheits-Planung	3
1.4.	Umsetzung	4
1.4.1	Verantwortlichkeit, Organisation	4
1.4.2	Schulung, Qualifizierung und Bewusstsein	4
1.4.3	Anforderungen an die Materialbewirtschaftung	4
1.4.4	Durchführungsplanung	4
1.4.5	Notfälle	5
1.4.6	Versicherung / Haftung aus Regress	5
1.4.7	Information	5
1.4.8	Unterauftragsvergabe	5
1.5.	Selbstkontrolle, Bewertung und Korrekturmaßnahmen	6
1.5.1	Überwachung und Kontrolle	6
1.5.2	Ursachen, Ursachenanalyse, Korrektur- und vorbeugende Massnahmen	6
1.5.3	Bewertung	6
1.5.4	Meldung an die Stiftung und die Zertifizierungsstelle	6
2.	Dokumentation des Managementsystems	7
3.	Begriffe und Definitionen	7

1. Anforderungen

1.1. Sicherheitspolitik

Der Anbieter muss seine Sicherheitspolitik festlegen. Diese muss enthalten:

- a) eine Verpflichtung zur Verhinderung von Unfällen beim Angebot und der Durchführung von Outdoor- und Adventure-Aktivitäten,
- b) eine Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, aller allgemein anerkannten nationalen und internationalen Normen betreffend die Ausübung von Outdoor- und Adventure-Aktivitäten sowie aller entsprechenden Weisungen der zuständigen Behörden,
- c) eine Verpflichtung, ein Managementsystem gemäss den vorliegenden Anforderungen einzuführen und zu betreiben.

1.2. Erkennen der relevanten Sicherheits-Aspekte / Risikobewertung

Der Anbieter muss Analyse-Verfahren einführen und aufrechterhalten, welche ihn befähigen, die Abläufe und Tätigkeiten seiner Outdoor- und Adventure-Aktivitäten zu erkennen und zu beschreiben sowie für alle Abläufe und Tätigkeiten die relevanten Einflussfaktoren bezüglich der Sicherheit zu identifizieren. Dazu muss der Anbieter für alle Aktivitäten eine Risikobewertung, respektive Risikoanalyse durchführen.

Eine Risikobewertung umfasst folgende Schritte:

- a) Abläufe und Einflussfaktoren definieren,
- b) Analyse der Risiken (welche Risiken bestehen für eine konkrete Aktivität?), Anschliessend die Kontrollpunkte identifizieren.
- c) Risikorelevanz-Analyse (welche Einflussfaktoren haben welche Auswirkung bezogen auf die Sicherheit der Menschen?)
- d) Risikobewertung (welche Risiken können mit welchen Massnahmen bei den Kontrollpunkten auf ein absolutes Minimum reduziert werden?)

Aus der Risikobewertung zieht der Anbieter die nötigen Schlussfolgerungen bezüglich des Handlungsbedarfs, bzw. bezüglich der zu beherrschenden Ablaufschritte und Einflüsse. Der Anbieter muss ausserdem Verfahren einführen und aufrechterhalten, welche ihn befähigen, behördliche und andere Forderungen, die für die Aspekte der Sicherheit seines Angebots relevant sind, zu erkennen, zu ermitteln und sich zugänglich zu machen.

Die gewonnenen Informationen sind auf dem neuesten Stand zu halten. Die Analysen sind mindestens jeweils vor Beginn einer Saison zu aktualisieren.

Die Stiftung stellt Hilfsmittel zur Verfügung wie

- Muster-Risikoanalysen mit Berechnung von Reservefaktoren
- Anleitungen und Checklisten.

Die Zertifizierung ist nicht von der Verwendung der Hilfsmittel abhängig.

1.3. Sicherheits-Planung

Der Anbieter muss für alle erkannten kritischen Kontrollpunkte Verfahren und Massnahmen (z.B. Kontrollen, einzuhaltende fixe Abläufe, vorbehaltenen Entschlüsse, usw.) definieren, die geeignet sind, Gefahren, die an diesem Punkt bestehen, auszuschalten und Risiken, die an diesem Punkt aufgrund kritischer Einflussfaktoren entstehen, zu minimieren.

Der Anbieter muss sicherstellen, dass bei einer Umsetzung der festgelegten Massnahmen:

- die Zielsetzung des Managementsystems von Safety in adventures eingehalten ist,
- die anwendbaren Anforderungen bei der Durchführung der Outdoor- und Adventure-Aktivitäten eingehalten sind.

1.4. Umsetzung

1.4.1 Verantwortlichkeit, Organisation

Der Anbieter muss ein Mitglied der Unternehmensleitung als Sicherheitsverantwortlichen benennen. Dieser muss – abgesehen von anderen Verantwortlichkeiten – die festgelegte Befugnis und die Entscheidkompetenz besitzen, um:

- a) sicherzustellen, dass das Sicherheitskonzept stets in Übereinstimmung mit dem Managementsystem festgelegt ist,
- b) sicherzustellen, dass das Sicherheitskonzept konsequent in die Praxis umgesetzt und befolgt wird,
- c) das Funktionieren und den Erfolg des Sicherheitskonzepts jährlich einer kritischen Review zu unterziehen und zu dokumentieren,
- d) daraus allfälligen Verbesserungsbedarf zu ermitteln und zu realisieren,
- e) im Unternehmen das Bewusstsein für Sicherheit zu schärfen.

Der Anbieter muss seine Organisation sowie die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die für die Umsetzung des Sicherheitskonzepts benötigt werden, festlegen, dokumentieren und intern bekannt machen.

1.4.2 Schulung, Qualifizierung und Bewusstsein

Der Anbieter stellt sicher, dass alle Beschäftigten, deren Tätigkeit eine bedeutende Auswirkung auf die Sicherheit der Abwicklung einer Outdoor- und Adventure-Aktivität haben kann, über eine angemessene Schulung und Erfahrung und persönliche Eignung verfügen. Der Anbieter legt gestützt auf Vorgaben des Managementsystems fest, welche Qualifikationen zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit notwendig sind. Er ermittelt den Schulungsbedarf aller Beschäftigten und führt für sie einen Schulungsnachweis.

Die Stiftung führt eine Liste mit den erforderlichen Ausbildungen für die einzelnen Aktivitäten und veröffentlicht diese im Internet („Aktivitäten- und Guideausbildungsliste“)

1.4.3 Anforderungen an die Materialbewirtschaftung

Der Anbieter legt ein Verfahren fest, das sicherstellt, dass das zur Durchführung der Outdoor- und Adventure-Aktivitäten benötigte Material so bewirtschaftet wird, dass eine optimale Materialperformance erreicht wird und dass riskante Zustände oder Mängel des Materials erkannt und korrigiert werden. Dabei sorgt der Anbieter insbesondere für:

- Bereitstellung von Materialkenntnis über alle sicherheitsrelevanten Materialien.
- Beschaffung von qualitativ einwandfreiem Material, welches die grösstmögliche Sicherheit bietet. Wo Qualitätsnormen für das Material existieren, ist die diesbezügliche Konformität nachzuweisen. Im Falle von selbst gefertigten Hilfsmitteln, wo (noch) keine Normen zur Anwendung gelangen, sind Werksbescheinigungen des Herstellers, welche die Eignung des Materials für den vorgesehenen Verwendungszweck bescheinigen, aufzubewahren.
- Lagerung und Handhabung des Materials, die Qualitätseinbussen des Materials entgegenwirken und die Verwechslungen von ähnlichem Material ausschliessen.
- Sachgerechten Unterhalt des Materials (intern oder extern), insbesondere für regelmässige und gewissenhafte Qualitätskontrollen des Materials (wo nötig durch Fachleute).

Für die sicherheitsrelevanten Materialien führt der Anbieter schriftliche Qualitätsaufzeichnungen.

1.4.4 Durchführungsplanung

Der Anbieter führt Outdoor- und Adventure-Aktivitäten nur nach vorhergehender Durchführungsplanung aus. Bei diesem Ablauf wird die individuelle Bedeutung aller Einflussfaktoren am konkret gewählten Standort ermittelt. Alle standortbezogenen Massnahmen bezüglich der identifizierten kritischen Kontrollpunkte werden dabei verifiziert und allenfalls angepasst.

Die Durchführungsplanung jeder angebotenen Outdoor- und Adventure-Aktivität ist pro Standort zu dokumentieren.

1.4.5 Notfälle

Der Anbieter muss anlässlich der Durchführungsplanung auch die adäquaten Notfallmassnahmen festlegen, die geeignet sind, im Ereignisfall eines Unglücks Schaden zu begrenzen.

Er orientiert spätestens am folgenden Tag die Zertifizierungsstelle von sich aus über alle Vorfälle, die Notfallmassnahmen erforderlich machen, insbesondere über Vorfälle, die

- das Eingreifen der Polizei oder der Rettungskräfte auslösen,
- zu Verletzungen führen, die eine Spitaleinweisung nötig machen,
- zu einer Berichterstattung in den Medien führen.

Die Zertifizierungsstelle kann bei der meldenden Person zusätzliche Informationen zum Notfall verlangen, wie offizielle Rapporte, Skizzen, Beschreibung der Einflussfaktoren, Bewältigung des Vorfalls, Wirksamkeit der Notfallmassnahmen, Auswirkungen auf das Sicherheitskonzept und beschlossene Verbesserungen.

1.4.6 Versicherung / Haftung aus Regress

Der Anbieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 5 Millionen Franken abzuschliessen und die Prämien fristgerecht zu bezahlen¹. Die Garantiesumme der Versicherung muss für seinen Tätigkeitsbereich ausreichend sein². Der Anbieter überprüft mit einer Versicherungsfachperson regelmässig seine Versicherungsdeckung und erhöht sie gegebenenfalls. Zudem müssen weitere gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Wasserverkehrshaftpflicht) in Kraft sein.

Der Abschluss der erforderlichen Versicherung schützt nicht vor Regressforderungen bei Verletzung der Sorgfaltspflicht.

1.4.7 Information

Der Anbieter pflegt als Dienstleistungserbringer gegenüber seinen Kunden als Dienstleistungsempfänger eine offene Information betreffend die Risiken bei den Outdoor- und Adventure-Aktivitäten. Das Vertragsverhältnis, in das der Kunde mit dem Unternehmen tritt, darf keine ungeklärten Fragen offenlassen bezüglich:

- Unfall- und Haftpflichtversicherungen, einschliesslich für Schäden an Drittpersonen. Dabei muss klargestellt werden, wer für die Unfallversicherung des Teilnehmers zuständig ist, und, ob die schweizerische obligatorische Unfallversicherung Nichtberufsunfälle aus der entsprechenden Outdoor- und Adventure- Aktivität abdeckt.
- dem anwendbaren Recht und des Gerichtsstandes, insbesondere des Ausschlusses der Anerkennung ausländischer Urteile.
- Mindest- und Maximalalter für die Teilnehmer.

Der Anbieter orientiert den Kunden über Gesundheitsrisiken der Outdoor- und Adventure-Aktivitäten und über notwendige Voraussetzungen für die Teilnahme (z.B. betreffend Fitness, Bluthochdruck, Schwangerschaft, Medikamente, Suchtmittel, insbesondere Alkohol, vor und während der Durchführung, usw.).

Der Anbieter muss intern die Bedeutung und die eingegangenen Verpflichtungen zum Tragen des Labels „Safety in adventures“ bekannt machen und dafür sorgen, dass bei allen Mitarbeiter/innen generell ein hohes Sicherheitsbewusstsein besteht.

1.4.8 Unterauftragsvergabe

Der Anbieter darf Dienstleistungen, die durch Unterauftragnehmer erbracht werden, nur anbieten, wenn der entsprechende Unterauftragnehmer vertraglich in das Sicherheitskonzept des Anbieters eingebunden ist.

Die Erteilung von Unteraufträgen an Unternehmen ist nur zulässig, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

- Der Unterauftragnehmer ist ein gemäss dem Managementsystem von Safety in adventures zertifizierter Anbieter

¹ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des übergeordneten Rechts, zum Beispiel die Regeln des Warschauer Abkommens im Bereich der Luftfahrt

² Die Stiftung empfiehlt eine Versicherungsdeckung von 10 Millionen Franken.

- Für die bezogenen Leistungen wäre im eigenen Betrieb keine Zertifizierung nötig

Die Erteilung von Unteraufträgen an Einzelpersonen ist nur zulässig, wenn die betreffende Person für diese Tätigkeit über eine behördliche Bewilligung (z.B. Bewilligung als Bergführer, Gleitschirm-Tandempiloten mit Lizenz des BAZL) verfügt.

1.5. Selbstkontrolle, Bewertung und Korrekturmassnahmen

1.5.1 Überwachung und Kontrolle

Der Anbieter muss dokumentierte Abläufe einführen und aufrechterhalten, um die massgeblichen Merkmale seiner Tätigkeiten und Mittel, welche bedeutende Einflussfaktoren auf die Sicherheit des Angebots darstellen, regelmässig zu überwachen und zu messen. Insbesondere muss der Anbieter:

- Periodische Inspektionen der kritischen Kontrollpunkte vorsehen, die Auskunft darüber geben, ob die festgelegten Sicherheitsmassnahmen angewendet werden.
- Eine Kontrolle über die Anzahl Teilnehmer je Durchführung einer Aktivität führen.
- Sachgerechte Materialprüfungen vorsehen, die ein Urteil über den Qualitätszustand des Materials ermöglichen.
- Die für die Überwachung und Kontrolle eingesetzten Prüfmittel regelmässig oder vor dem Gebrauch kalibrieren und justieren.

Die Ergebnisse der Kontrollen, Prüfungen und Kalibrierungen sind aufzuzeichnen.

1.5.2 Ursachen, Ursachenanalyse, Korrektur- und vorbeugende Massnahmen

Der Anbieter muss durch seine interne Organisation in der Lage sein, auf erkannte Fehler und Unzulänglichkeiten sofort zu reagieren und diese zu korrigieren, bzw. deren erneutem Auftreten durch Beseitigung der Ursachen vorzubeugen.

Der Anbieter muss ausserdem ein Verfahren bereitstellen, das erlaubt, Häufungen gleichartiger Fehler und deren Ursache zu erkennen und darauf mit Korrekturmassnahmen zu reagieren, respektive mit vorbeugenden Massnahmen die Wiederholung des Fehlers zu vermeiden.

1.5.3 Bewertung

Die Leitung des Anbieters muss das Managementsystem für jede angebotene Outdoor- und Adventure-Aktivität am Ende jeder Saison auf seine Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit prüfen.

Die Bewertung soll sich unter anderem auf die folgenden Daten stützen:

- Ergebnisse der Inspektionen und Prüfungen gemäss Sicherheitskonzept, dabei insbesondere die Disziplin der Befolgung des Sicherheitskonzepts,
- registrierte Unfälle,
- vermuteter aktueller Sicherheitsstand,
- erkannte und korrigierte Fehler und Mängel.

Das Bewertungsverfahren soll sicherstellen, dass Verbesserungspotential erkannt und rasch möglichst – jedoch spätestens in der kommenden Saison umgesetzt wird. Die Bewertung muss dokumentiert werden.

Handelt es sich um eine Aktivität, die ganzjährig angeboten wird, muss die Bewertung mindestens einmal im Jahr erfolgen und das Verbesserungspotential ist innert eines halben Jahres umzusetzen.

1.5.4 Meldung an die Stiftung und die Zertifizierungsstelle

Der Anbieter gibt der Zertifizierungsstelle und auf Anfrage der Stiftung Einblick in alle Unterlagen seines Managementsystems. Er orientiert spätestens im Rahmen des nächsten Überwachungsaudits über alle Veränderungen, die das Managementsystem betreffen.

Der Anbieter teilt der Stiftung jährlich die Anzahl der Teilnehmenden je Aktivität sowie die gemeldeten Notfälle (vgl. Ziff. 1.4.5) mit³.

Der Anbieter orientiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich über ausserordentliche Umstände wie eine grundlegende Umgestaltung des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, Austausch der Leitung) oder wesentliche Veränderung des Angebots bzw. der Abläufe.

2. Dokumentation des Managementsystems

Der Anbieter muss glaubhaft darlegen können, dass sein Managementsystem die Anforderungen gemäss „Safety in adventures“ erfüllt und in der Praxis gelebt wird. Das Managementsystem ist zu diesem Zweck auf geeignete Art zu dokumentieren.

Folgende Teile des Managementsystems sind zwingend zu dokumentieren:

- Die Sicherheitspolitik
- Die Organisation des Anbieters und die Verantwortlichkeiten im Sicherheitsbereich
- Das Verfahren zum Erkennen der relevanten Sicherheitsaspekte (Risikoanalyse), einschliesslich der zugrundeliegenden Ablaufanalyse, der Risikobewertung und der gefundenen kritischen Kontrollpunkte
- Die Handlungsanweisungen betreffend die kritischen Kontrollpunkte
- Die anwendbaren mitgeltenden Normen
- Die Anforderungen an die Qualifikationen des Personals und die Schulungsnachweise
- Die Qualitätsaufzeichnungen (inklusive Prüfergebnisse) des sicherheitsrelevanten Materials
- Die Grundsätze der Information der Kunden
- Die Grundsätze betreffend Überwachungen und Prüfungen
- Die Bewertungen des Managementsystems
- Die Durchführungsplanung für jede angebotene Aktivität

3. Begriffe und Definitionen

Outdoor- und Adventure-Aktivitäten	Mit Risiken behaftete, in der Regel als Freizeitvergnügen betriebene Aktivitäten, wie Riveryrafting, Bungy-Jumping, Canyoning, Mountainbiking, Hängegleiten.
Anbieter:	Unternehmen, das gewerbsmässig Outdoor- und Adventure-Aktivitäten anbietet und durchführt.
Kunde:	Person, die eine Aktivität ausüben will und zu diesem Zweck mit einem Anbieter in ein Geschäftsverhältnis tritt. Für den Kunden kann keine spezifische Ausbildung oder Erfahrung in der Aktivität vorausgesetzt werden.
Unterauftrag:	Mittels vertraglicher Vereinbarung ausgelagerte Outdoor- und Adventure-Aktivität eines Anbieters, die durch einen unabhängigen dritten Anbieter oder Einzelperson selbständig durchgeführt wird.
Ablauf:	Zusammenfassung mehrerer Tätigkeiten, um unter definierten Bedingungen zum erwünschten Ergebnis zu gelangen (Beispiel: „Bereitstellen der Ausrüstung“).
Tätigkeit:	Einzelne Handlung als Teil eines Ablaufs (Beispiel: „Kontrolle der Seillänge“).

³ Die Daten sind für die Überwachung und Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik und Schutzziele nötig. Sie werden von der Stiftung so zusammengestellt, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich sind.

Risiko:	Mass für die Grösse einer Gefahr. Das Risiko ist definiert als das Produkt: Eintretenswahrscheinlichkeit eines unerwünschten Ereignisses mal Schadensausmass, welches durch das Ereignis entsteht.
Einflussfaktor:	Zustand, der ein Risiko beeinflusst (Beispiele: Qualität und Eignung des Seils, Wetter, Erfahrung des Begleiters, usw.).
Kritischer Kontrollpunkt (KKP):	Stelle in einem Ablauf, an welcher ein Einflussfaktor eine kritische Bedeutung hat und welche daher unbedingt kontrolliert / gelenkt werden muss, wenn der Ablauf risikoarm ablaufen soll.
Reservefaktor:	Faktor zwischen dem Restrisiko einer Aktivität, wenn alle kritischen Kontrollpunkte optimal beherrscht werden, und der Grenze des zulässigen Restrisikos.
Audit:	Auf Befragungen des Personal, Prüfung von Dokumenten und Beobachtung von Aktivitäten vor Ort beruhende objektive Beurteilung um zu ermitteln, inwieweit festgelegte Anforderungen (hier das Managementsystem von Safety in adventures) erfüllt sind.
Zertifizierungsstelle:	Unternehmen, das Audits und Zertifizierungen durchführt und durch die Stiftung bzw. das VBS anerkannt worden ist. Die Zertifizierungsstelle muss die Norm ISO/IEC 17021 erfüllen.